BWNEWS

Betriebsstättenverluste: Kehrtwende beim Abzug finaler Verluste?

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

nachdem zwischenzeitlich fast schon Normalität eingekehrt ist, sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie wieder deutlich spürbar geworden. Erneute Einschränkungen des öffentlichen Lebens treffen unmittelbar Gastronomie, Kultur und den Einzelhandel, mittelbar jedoch die gesamte Wirtschaft.

Der Staat zeigt sich einmal mehr nicht in der Lage, die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen wirkungsvoll zu bekämpfen. Die existierenden Überbrückungshilfen für Unternehmer sind mit so viel Zugangshürden verbunden, dass von den bereitgestellten € 25 Mrd. (!) bis Anfang Oktober gerade mal € 1,5 Mrd. abgerufen wurden. Beispielhaft sei auch die Vorgehensweise bei der Umsatzsteuer genannt, deren Vorschriften ohnehin sehr komplex und reich an Absurditäten sind. Die als „großer Wurf" gepriesene vorübergehende Absenkung des Umsatzsteuersatzes hat in den Unternehmen einen hohen Verwaltungsaufwand ausgelöst, dessen Sinnhaftigkeit mehr als zweifelhaft ist. Eine Weitergabe der Umsatzsteuersenkung an die Kunden löst bei diesen aufgrund der geringen Auswirkungen nicht wirklich einen zusätzlichen Kaufanreiz aus. Die Umsatzsteuersenkung wird jedoch meist aufgrund des hohen Drucks aus Medien und Politik trotzdem an den Kunden weitergegeben, obwohl die Unternehmen hier von einer Erhöhung ihrer Marge profitieren könnten.

In dieser Situation rächt sich auch die seit langem anhaltende Entwicklung zum Fürsorgestaat, dessen Kosten während eines Wirtschaftseinbruchs überproportional steigen. In Kombination mit den gesunkenen Steuereinnahmen und den immensen Kosten von Kurzarbeitergeld, Hartz IV, Überbrückungshilfen etc. und der staatlichen Beteiligung an notleidenden Unternehmen wächst die Belastung der künftigen Generationen ins Unermessliche.

Zum Jahreswechsel stehen kurzfristig mehrere steuerliche Änderungen an. Hervorzuheben ist hier die Neugestaltung der Investitionsabzugsbeträge und die Neuregelung steuerbegünstigter Zusatzleistungen des Arbeitgebers. Wir werden Sie proaktiv zu den Änderungen rechtzeitig und gesondert nochmals informieren. Kontaktieren Sie uns vor dem Jahreswechsel, wenn Sie hierzu Fragen haben oder anderweitigen Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann gerne mit Ihnen gemeinsam, ob und inwieweit Sie von den Änderungen betroffen sind und zeigen Ihnen mögliche Alternativen auf.

Für das letzte Quartal des Jahres 2020 wünsche ich Ihnen trotz aller Widrigkeiten wirtschaftlich einen guten Verlauf mit angemessener Würdigung Ihres Tuns.

Herzliche Grüße
Ihr Norbert Bauer

Inhalt dieser Ausgabe

- Betriebsstättenverluste: Kehrtwende beim Abzug finaler Verluste? **S.3**
- Crowdfunding: Steuerliche Behandlung für Investoren und Spender im Überblick **S.4**
- JStG 2020: BMF legt Referentenentwurf vor **S.5**
- In-App-Verkäufe: Wer ist umsatzsteuerrechtlicher Leistungserbringer? **S.5**
- Homeoffice: Telefonkosten des Arbeitnehmers können mit Pauschale abgesetzt oder steuerfrei erstattet werden **S.6**
- Erweiterte Kürzung: Photovoltaikanlage gefährdet gewerbesteuerliche Kürzung **S.6**
- Corona-Rückholaktion: Kosten für Rückholung lassen sich steuerlich absetzen **S.6**
- Geschäftsführer einer gGmbH: Unverhältnismäßig hohe Vergütungen führen zum Entzug der Gemeinnützigkeit **S.7**
- Mindestbeteiligung: Reicht für Steuerfreiheit das wirtschaftliche Eigentum aus? **S.7**
- Umwandlung: Grunderwerbsteuer als Folge der Verschmelzung ist keine abzugsfähige Betriebsausgabe **S.7**
- Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerermäßigung kann nicht erst in späterem Rechenschritt abgezogen werden **S.7**
- Vermietung von Ferienwohnungen: Welche Einkunftsart liegt bei hotelmäßigem Vertrieb durch Vermittler vor? **S.7**
- Erbschaftsteuer: Steuerfreies Familienheim bei Mehrfachwohnsitz **S.7**
- Vertragliche Mindestbindungsfrist: Entschädigung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung umsatzsteuerpflichtig **S.7**

Betriebsstättenverluste: Kehrtwende beim Abzug finaler Verluste?

Grenzüberschreitende Sachverhalte sind per se mit einer höheren steuerlichen Komplexität behaftet als rein nationale. Das liegt unter anderem daran, dass in der Regel zwei bzw. mehrere unterschiedliche nationale Steuergesetze zu berücksichtigen sind. Dazu kommen gegebenenfalls noch die Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen. Ein Thema ist jedoch seit jeher besonders komplex und vor allem wechselhaft, und zwar die sogenannten finalen Verluste bei ausländischen Betriebsstätten.

In einem vom Finanzgericht Niedersachsen entschiedenen Fall unterhielt eine in Deutschland ansässige GmbH eine Geschäftsfiliale in Polen (Betriebsstätte). Die Filiale erwirtschaftete in den letzten Jahren stetig Verluste ohne realistische Chance auf einen Turnaround. Die Geschäftsführung beschloss, die polnische Filiale zu schließen und diese aufzugeben. Weitere unternehmerische Aktivitäten in Polen bestanden nicht und waren auch nicht geplant. Für die Betriebsstätte in Polen waren bis zu ihrer Schließung Verlustvorträge in Polen festzustellen, ebenso wie in Deutschland - vor dem Hintergrund, diese mit möglichen Gewinnen in der Zukunft verrechnen zu können. Sobald die Filiale geschlossen wird, besteht diese Möglichkeit jedoch nicht mehr und die Verluste werden final.

Für die Frage, ob solche ausländischen finalen Verluste in Deutschland abgezogen werden können, hält die Rechtsprechung allerdings ganz unterschiedliche Antworten bereit. In der jüngeren Vergangenheit urteilten sowohl der Europäische Gerichtshof als auch der Bundesfinanzhof (BFH) ablehnend. Im Jahr 2018 entschieden dagegen hessische Finanzrichter, dass ein Abzug möglich sei. Diesem Duktus schlossen sich nun die niedersächsischen Richter an. Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlange, dass finale Verluste aus dem EU-/EWR-Raum grenzüberschreitend beim inländischen Stammhaus abgezogen werden könnten.

Hinweis: ***Entsprechende Fälle sollten in jedem Fall offengehalten werden. Derzeit sind beim BFH nämlich gleich fünf Verfahren anhängig, in denen es um vergleichbare Sachverhalte geht. Gegebenenfalls könnten die finanzgerichtlichen Urteile zu einer Rückkehr der Abzugsfähigkeit solcher Verluste führen.***

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Crowdfunding: Steuerliche Behandlung für Investoren und Spender im Überblick

Beim sogenannten Crowdfunding handelt es sich um eine Finanzierungsform, bei der mehrere Anleger gemeinsam in ein Projekt investieren, damit dieses realisiert werden kann.

Privatpersonen, Vereine, Start-ups und etablierte Unternehmen können so eine übliche Bankfinanzierung umgehen und neue Projekte und Geschäftsideen vorantreiben bzw. umsetzen. Die Finanzierungsprojekte werden dabei über spezielle Internetportale beworben. Finden sich genügend Interessenten, wird das Projekt realisiert. Kann die gewünschte Geldmenge nicht „eingesammelt“ werden, wird das Projekt nicht weiterverfolgt. Die bereits eingezahlten Gelder werden dann an die Crowd (= die Menschenmenge) zurückgezahlt. Es existieren verschiedene Formen des Crowdfundings:

Klassisches Crowdfunding (Vorverkauf): Vorwiegend in der Kreativwirtschaft wird häufig das klassische Crowdfunding betrieben, bei dem die Crowd keine finanzielle Gegenleistung für ihr Engagement erhält, sondern lediglich ein kleines Dankeschön, beispielsweise eine frühe Ausfertigung des fertigen Produkts oder eine Eintrittskarte zu einer geförderten Veranstaltung.

Crowdinvesting: Beim Crowdinvesting erhält die aus Anlegern bestehende Crowd eine erfolgsabhängige Rendite für ihr eingesetztes Kapital, mit dem sie sich unternehmerisch beteiligt hat. Diese Finanzierungsform wird häufig von Start-ups und mittelständischen Unternehmen genutzt.

Crowdlending: Beim Crowdlending vergibt die Crowd einen Kredit zu einem festen Zinssatz, der dann später vom Kreditnehmer (einer Privatperson, einem Selbständigen oder einem Unternehmen) zurückgezahlt werden muss.

Wer sich als Anleger oder Kreditgeber an einem Crowdinvesting- oder Crowdlending-Modell beteiligt, muss seine erzielten Erträge regelmäßig als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern.

Anders ist der Fall beim sogenannten Spenden-Crowdfunding gelagert, bei dem sich die Crowd uneigennützig an der Finanzierung von Hilfsprojekten beteiligt. Das geförderte soziale, kulturelle oder gemeinnützige Projekt bzw. die durchführende Institution ist in der Regel steuerbegünstigt und kann für die Finanzierungsbeteiligung eine Zuwendungsbescheinigung ausstellen, so dass die Zuwendung von den Mitgliedern der Crowd in der Einkommensteuererklärung als Spende abgesetzt werden kann.

Sofern das genutzte Crowdfunding-Internetportal als Treuhänder für einen gemeinnützigen Verein fungiert, muss die Bescheinigung von der Empfängerorganisation selbst ausgestellt werden. Für den Spendenabzug ist dann grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung notwendig - auch bei Kleinstspenden. Sind Crowdfunding-Portale selbst gemeinnützig und sammeln sie Spenden für andere gemeinnützige Organisationen, dürfen sie selbst die Spendenbescheinigungen ausstellen. In diesem Fall gilt bei Kleinbetragsspenden bis 200 € ein vereinfachter Zuwendungsnachweis, so dass zur Absetzbarkeit bereits der Kontoauszug genügt.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

JStG 2020: BMF legt Referentenentwurf vor

Das Bundesfinanzministerium hat am 17.07.2020 den Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz (JStG) 2020 vorgelegt. Mit einem JStG wird in der Regel eine Vielzahl von Änderungen im Steuerrecht vorgenommen. Von diesen Änderungen sind insbesondere auch das Einkommen- sowie das Umsatzsteuergesetz betroffen. Im JStG 2020 sollen unter anderem folgende Änderungen vorgenommen werden:

Flexibilisierung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG): Bereits jetzt können für künftige betriebliche Investitionen Investitionsabzugsbeträge gebildet werden. Voraussetzungen hierfür sind ein bestimmter Grad der betrieblichen Nutzung des angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsguts sowie die Einhaltung von Gewinngrenzen durch das Unternehmen. Geplant ist, die bisher erforderliche betriebliche Nutzung des Wirtschaftsguts von mindestens 90 % abzusenken. Zukünftig soll es ausreichen, wenn das betreffende Wirtschaftsgut im maßgebenden Nutzungszeitraum zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Daneben soll künftig für alle Einkunftsarten eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 125.000 € gelten. Zudem ist eine Anhebung der begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % geplant. Die Änderungen sollen bereits für nach dem 31.12.2019 beginnende Wirtschaftsjahre gelten.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

In-App-Verkäufe: Wer ist umsatzsteuerrechtlicher Leistungserbringer?

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat sich mit der Frage beschäftigt, wer umsatzsteuerrechtlicher Leistungserbringer bei sogenannten In-App-Verkäufen ist und wann eine Dienstleistungskommission vorliegt. Von einer solchen spricht man, wenn ein Unternehmer (Auftragnehmer) in die Erbringung einer sonstigen Leistung eingeschaltet wird und dabei im eigenen Namen und für fremde Rechnung handelt.

Im Streitfall ging es um eine Klägerin, die Spiele-Apps für mobile Endgeräte wie zum Beispiel Smartphones oder Tablets entwickelte und vertrieb. Sie nutzte für den Vertrieb unter anderem A, eine Plattform des Unternehmens B, die bis zum Jahr 2014 von C betrieben wurde. Die App-Käufe rechnete C mit der Klägerin monatlich ab. Er behielt eine Provision von 30 % ein. Die Beteiligten stritten darüber, wer umsatzsteuerrechtlicher Leistungserbringer war.

Die Klägerin vertrat mit Blick auf die Ladenrechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) die Auffassung, dass eine Dienstleistungskommission vorliege, da sie Leistungen an C erbringe, der seinerseits Leistungserbringer gegenüber den Endkunden sei.

Die Klage hatte Erfolg. Die Klägerin habe mit der Freischaltung der elektronischen Daten in der Spiele-App des Nutzers und in ihrer Spieledatenbank eine sonstige Leistung erbracht, allerdings gegenüber C, der seinen Sitz nicht in Deutschland habe. C sei im eigenen Namen als Betreiber der Internetseite aufgetreten.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Homeoffice: Telefonkosten des Arbeitnehmers können mit Pauschale abgesetzt oder steuerfrei erstattet werden

In Zeiten der Corona-Pandemie arbeiten viele Arbeitnehmer mittlerweile tageweise oder komplett von zu Hause aus. Die Tätigkeit im Homeoffice ist oftmals nicht in den Arbeitsverträgen vorgesehen, so dass Arbeitnehmer ihre privaten Telefon- und Internetanschlüsse, EDV-Geräte und Büromaterialien nutzen. Die daraus ergebende Kostenbelastung kann in einem gewissen Rahmen in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Erweiterte Kürzung: Photovoltaikanlage gefährdet gewerbesteuerliche Kürzung

Bei Unternehmen, deren Hauptgegenstand die Vermietung ist, lässt sich die Gewerbesteuer vermeiden: Durch die sogenannte erweiterte Grundstückskürzung unterliegt der auf die Vermietung entfallende Teil des Gewinns unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Gewerbesteuer. Wie sich der Betrieb einer Photovoltaikanlage in diesem Zusammenhang ausgewirkt, stellt das Landesamt für Steuern Niedersachsen in einer aktuellen Verfügung dar.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Corona-Rückholaktion: Kosten für Rückholung lassen sich steuerlich absetzen

Mittlerweile hat das Auswärtige Amt die Rechnungen für die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Rückholaktion an die Betroffenen verschickt und eine Pauschale für die Kosten des Rückflugs erhoben. Privat Reisende können diese Kosten gegebenenfalls als außergewöhnliche Belastung in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Geschäftsreisende können ihre Kosten aufgrund der beruflichen Veranlassung in voller Höhe als Werbungskosten abrechnen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Geschäftsführer einer gGmbH: Unverhältnismäßig hohe Vergütungen führen zum Entzug der Gemeinnützigkeit

Über die Angemessenheit der Höhe von Geschäftsführervergütungen in gemeinnützigen Körperschaften wird immer wieder gestritten. Der Bundesfinanzhof hat hierzu nun ein weitreichendes Urteil gefällt: Eine unangemessene Vergütung liegt erst dann vor, wenn sie mehr als 20 % über der allgemeinen Gehaltstruktur in Wirtschaftsunternehmen liegt. Es muss auch kein Abschlag für Geschäftsführer von gemeinnützigen Organisationen vorgenommen werden.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Mindestbeteiligung: Reicht für Steuerfreiheit das wirtschaftliche Eigentum aus?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Umwandlung: Grunderwerbsteuer als Folge der Verschmelzung ist keine abzugsfähige Betriebsausgabe

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerermäßigung kann nicht erst in späterem Rechenschritt abgezogen werden

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Vermietung von Ferienwohnungen: Welche Einkunftsart liegt bei hotelmäßigem Vertrieb durch Vermittler vor?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Erbschaftsteuer: Steuerfreies Familienheim bei Mehrfachwohnsitz

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Vertragliche Mindestbindungsfrist: Entschädigung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung umsatzsteuerpflichtig

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWPARTNER

BWSeminar

BWSeminar

Auch in diesem Jahr wollen wir Sie wieder im Steuer- und Wirtschaftsrecht auf dem Laufenden halten. In der zweiten Jahreshälfte finden daher zahlreiche Veranstaltungen statt, zu denen wir Sie gerne einladen.

Für die öffentliche Hand stellt die umsatzsteuerliche Neuregelung des § 2b UStG eine große Herausforderung dar. Damit Sie hierfür gewappnet sind, findet am **05.11.2020** ein **Praxis-Seminar zum § 2b UStG** statt, in welchem wir Sie über neuste Entwicklungen und konkrete Handlungsempfehlungen informieren. Die Bedeutung eines Tax-Compliance-Management-Systems nimmt stetig zu. Über die **Einführung eines Tax CMS** erfahren Sie mehr am **09.11.2020**. Mit der Einführung eines NKHR geht ein Paradigmenwechsel in den Kommunalhaushalten einher. Thema unseres Seminars am **19.11.2020** ist daher **Doppik/ Kommunales Rechnungswesen – Grundlagen der Buchführung.** Zum Jahresende am **03.12.2020** gibt es noch ein **Praktiker-Seminar Jahresabschluss 2020 im Gesundheitswesen**.

Weitere Informationen sowie die Anmeldung zu den einzelnen Veranstaltungen finden Sie auch im **BW**SEMINAR-Bereich auf unserer Homepage www.bw-partner.com.

Wir freuen uns auf Sie.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, warum Ameisen duften?

Lange Zeit wurde angenommen, dass Ameisen die Verwesung ihrer Toten riechen und diese deswegen auf den Ameisenfriedhof transportieren. Forscher einer kalifornischen Universität haben aber herausgefunden, dass dies weit gefehlt ist. Die Tiere überdecken ihren Grundgeruch mit Hilfe von zwei chemischen Stoffen und signalisieren so, dass sie noch leben. Stirbt eine Ameise, lässt der erzeugte Geruch nach und der Grundgeruch dringt wieder durch. Daraufhin wird sie von ihren Artgenossen beerdigt. Dabei bringt es den Insekten zwei Vorteile das Leben und nicht den Tod zu riechen: Zum einem werden Tote schneller identifiziert und aus dem Nest geschafft. Zum anderen umgehen sie das Problem, fälschlicherweise als tot betrachtet zu werden, wenn sie etwa auf der Futtersuche mit Duftstoffen in Berührung kommen, die andere Ameisen zum Wegtragen animieren würden. Der Geruchssinn spielt bei den Ameisen auch sonst eine wichtige Rolle. Innerhalb einer Kolonie herrscht ein ganz eigener Geruch vor, über den sie andere Mitglieder erkennen. Auch Wege werden mit Duftmarken markiert, um z.B. Arbeiterinnen an eine neu entdeckte Nahrungsquelle zu leiten.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Â©tilialucida - stock.adobe.com, Seite 4: Â©fox17 - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de